

**SATZUNG**  
**DES**  
**FISCHEREIVEREIN BOBINGEN E.V.**

Anschrift: Hans Rabenbauer (1.Vorstand)  
Tübinger Str. 5  
86399 Bobingen  
Telefon: (08234) 902180

Der Fischereiverein Bobingen e.V. ist rechtsfähig im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg, Zweig-stelle Schwabmünchen, eingetragen unter dem Namen

**"Fischereiverein Bobingen e.V., mit Sitz in Bobingen"**

am 17.02.1967: Vereinsregister-Nr.76  
am 05.04.1976: Umschreibung auf Karteiblatt-Nr. 40 .

Bobingen, Februar 2005

### **§ 1 Name, Sitz, Vereins- bzw. Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Fischereiverein Bobingen e.V. und hat seinen Sitz in Bobingen.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabmünchen eingetragen.
3. Das Vereins- bzw. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss fischereilich interessierter Personen zur Förderung und Pflege waidgerechter Fischereiausübung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Pflege und Ausübung waidgerechter Fischerei.
4. Erwerb und Pachtung von Gewässern zur Schaffung von Fischereimöglichkeiten für die Mitglieder.
5. Ausbildung und Unterweisung in Fischkunde und der Angelfischerei, insbesondere von Jugendlichen. Förderung des Gemeinschaftssinnes und Unterweisung der Jugendlichen in der Hege und Pflege von einheimischen Fischarten und ihren Lebensräumen.
6. Vertretung der Vereins- und Mitgliederinteressen, sowie Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die die Interessen der Fischerei vertreten.
7. Erhaltung, Pflege und Schutz der Gewässer im Sinne des Natur- und Tierschutzes. Der Verein tritt ein für die Renaturierung von geschädigten Gewässern und für den Erhalt der Natur in seiner Ursprünglichkeit zum Wohle der Allgemeinheit.
8. Erhaltung und artgerechte Pflege von einheimischen Fischarten durch gezielte Besatzmaßnahmen in den Gewässern des Vereins, Aufzucht von Fischen in vereinseigenen Hälterungen.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied kann werden, wer:
  - a) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,
  - b) wegen Fischwilderei nicht vorbestraft ist,
  - c) die Bedingungen erfüllt, die zum Erwerb des Fischereischeines erforderlich sind,
  - d) aus einem anderen Fischereiverein oder einer Fischereiorganisation nicht ausgeschlossen worden ist.
3. Für Minderjährige ist zur Aufnahme in den Verein das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Aufnahme bzw. Antragstellung werden die Ver- einssatzung und die Gewässerordnung anerkannt.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Die Ablehnung der Aufnahme bzw. Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Gründe brauchen nicht be- kannt gegeben werden.

#### **§ 4 Ehrenmitgliedschaft**

1. Mitglieder oder Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder der Fischerei außerordentliche Dienste erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ergehen von der Vorstandschaft. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Einfache Stimmenmehrheit genügt.

#### **§ 5 Beiträge und Gebühren**

1. Es werden folgende Beiträge bzw. Gebühren erhoben
  - a) Besatzkostenzuschuss
  - b) Mitgliedsbeitrag
  - c) Gebühren für Erlaubnisscheine
2. Die Höhe des Zuschusses, der Beiträge und Gebühren werden nach den wirtschaftlichen Verhältnissen von der Vorstandschaft festgesetzt. Der Vorstand behält sich vor den Besatz- kostenzuschuss auszusetzen.
3. Der Besatzkostenzuschuss und der Jahresbeitrag sind 4 Wochen nach Aufnahme fällig.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Jahresbeiträge sind im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig.
6. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Rechte:
  - a) Jedes Mitglied hat das Recht entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, und an den vom Verein getroffenen Maßnahmen Kritik zu üben.
  - b) Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung in Bezug auf fischereiliche Belange durch den Verein. In den Mitgliederversammlungen steht jedem anwesenden Mitglied das Stimmrecht zu.
2. Pflichten
  - a) Alle Mitglieder sind verpflichtet durch Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
  - b) Die Satzung einzuhalten und Anordnungen des Vereins zu befolgen.

- c) Verstöße gegen Satzung und Gewässerordnung sofort dem Vorstand zu melden.
- d) Die vom Verein erlassene Gewässerordnung einzuhalten.
- e) Nach Möglichkeit an den Versammlungen teilzunehmen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt aus dem Verein
  - c) durch Ausschluß
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist, spätestens also bis 30. November, schriftlich erfolgen. Ausnahmen können durch den 1. Vorstand genehmigt werden.
3. Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt
  - a) Bei unkameradschaftlichem, unsportlichem und unehrenhaftem Verhalten.
  - b) Bei Verstößen gegen die Vereinsbeschlüsse und vereinschädigendem Verhalten.
  - c) Bei Verstößen gegen die Satzung.
  - d) Bei Verstößen gegen die Gewässerordnung.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Bei der Beschlussfassung darf der Betroffene nicht anwesend sein. Der Betroffene wird nach Vorladung angehört. Folgt er dieser Vorladung nicht, kann ohne sein Anhören entschieden werden. Der Betroffene wird schriftlich vom Beschluss benachrichtigt. Der Beschluss ist bei der nächsten Versammlung bekannt zu geben.
5. Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Mitgliederausweis und den VDFS-Ausweis abzugeben.
6. Bei Austritt oder Ausschluß hat der Betroffene keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, sowie auf Rückerstattung vorausbezahlter Beiträge und sonstiger Leistungen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Die erweiterte Vorstandschaft
3. Die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstandschaft**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1.Vorsitzender  
 2.Vorsitzender  
 Kassier  
 Schriftführer  
 Gewässerobmann

Zur erweiterten Vorstandschaft gehören:

Gewässerwarte  
 Jugendwarte  
 Vergnügungswarte  
 Beisitzer

2. Die Bestellung der Vorstandschaft erfolgt aus den Reihen der Mitglieder durch Wahl bei der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so setzt der 1. Vorsitzende ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein.
3. Der 1.Vorsitzende besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht auf Grund der Satzung durch andere Organe zu geschehen hat.
4. Die Vorstandschaft beschließt im Innenverhältnis
  - a) über die Pachtung und den Erwerb von Gewässern
  - b) über deren wirtschaftliche Betreuung.  
 Der Besatz wird von der Vorstandschaft festgelegt. Die Gewässerwarte haben den Grundlehrgang für Gewässerwarte der Staatl. Fischereianstalt Starnberg zu besuchen, bzw. nach Neuwahl sich zu verpflichten, diesen zu besuchen.
  - c) über den Erlaß von Bestimmungen für die Ausübung der Fischerei
  - d) über die Einsetzung ehrenamtlicher Organe zur Überwachung der erlassenen Bestimmungen.  
 Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes im Innen- und Außenverhältnis bleibt hiervon unberührt.
5. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung aller Versammlungen. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen und der Satzung zu sorgen.
6. Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Beide Vorstände sind jedoch für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der 2. Vorsitzende den 1.Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten darf.
7. Dem Kassier obliegen die gesamten Kassengeschäfte. Jede Auszahlung aus der Vereinskasse unterliegt der vorherigen Genehmigung und Gegenzeichnung durch einen der zwei Vorsitzenden. Der Kassier hat alljährlich der Generalversammlung gegenüber Rechnung abzulegen und ebenso jederzeit auf Verlangen der Vorstandschaft und den Kassenprüfern. Jährlich sind mindestens zwei unvermutete Kassenrevisionen durchzuführen.
8. Alle Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
9. Die in der Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind vom Protokollführer schriftlich niederzulegen.

## § 10 Fischereierlaubnisscheine

1. Für Mitglieder
  - a) Der Verein ist bemüht, möglichst für alle Interessenten Fischereierlaubnisscheine zu besorgen.

- Ein Anspruch auf Erlaubnisscheine besteht nicht.
- b) Die Ausgabe aller Jahreserlaubnisscheine obliegt der Vorstandschaft.
  - c) Die Ausgabe der Jahreserlaubnisscheine wird jährlich neu vorgenommen. Tageskarten werden, soweit vorhanden, an alle Mitglieder ausgegeben.
2. Für Nichtmitglieder  
Die Ausstellung von Erlaubnisscheinen ist nur dann erlaubt, wenn Mitglieder dadurch nicht benachteiligt werden. Eine Verpflichtung zur Ausstellung besteht nicht.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von der Vorstandschaft oder einem Bevollmächtigten zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn:
  - a) das Interesse des Vereins sie erfordert
  - b) die Vorstandschaft sie beschließt
  - c) der dritte Teil der Mitglieder sie unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.
3. Jede Versammlung wird mindestens 7 Tage vorher durch Rundschreiben an die Mitglieder bekannt gegeben. Dabei wird jeweils die Tagesordnung mitgeteilt.
4. Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. § 6 Abs. 1 Buchst. b gilt entsprechend.
5. Anträge sind mindestens 5 Tage vorher dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen. Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die jeweilige Versammlung. Die Anträge sind vom Antragsteller, von einem Mitglied oder dem 1. Vorsitzenden zu vertreten.
6. Gäste können nur vom 1. Vorsitzenden eingeladen werden.

## **§ 12 Mitgliederhauptversammlung**

Der Mitgliederhauptversammlung bleibt vorbehalten:

1. Satzungsänderungen
2. Wahl der Vorstandschaft
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Abberufung und Ersatz eines Vorstandsmitgliedes

Die Mitgliederhauptversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet (ausgenommen § 14). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Die Mitgliederhauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

## **§ 13 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Mitgliederversammlungen und Mitgliederhauptversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

#### § 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederhauptversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluß ist eine Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens fünfundsiebzig Prozent aller Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Gewässerschutzes bzw. der Angel-fischerei in Schwaben.
3. Sollten Verpflichtungen bei Auflösung vorhanden sein, werden alle Mitglieder zur Deckung dieser herangezogen.

#### § 15 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern und vom Amtsgericht Augsburg, Zweigstelle Schwabmünchen, genehmigt.

1. Mitgliederversammlung vom 23.10.1967: Neufassung
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung vom 1.9. 1972  
Änderung: §3 Pkt. 4 u.5; §5 Pkt. 2; §7 Pkt. 3d u. 4; §8 Pkt. 1, 4, 6 u. 7; §9 Pkt. 1b
3. Außerordentliche Mitgliederversammlung vom 18.4.1973  
Änderung: §8 Pkt. 6
4. Außerordentliche Mitgliederversammlung vom 5.4.1974  
Änderung: §8 Pkt. 6
5. Ordentliche Generalversammlung vom 16.1.1982 Änderung §13 Pkt. 2
6. Änderung der Satzung vom Januar 1995 durch die Jahreshauptversammlung am 26.02.2005
7. Die Satzung in der Fassung vom 16.01.1982 wurde in der Jahreshauptversammlung am 26.02.2005 geändert und neu gefasst und tritt nach der ordentlichen Jahreshauptversammlung ab dem Jahr 2005 in Kraft.

geändert § 2 Nr. 2, Nr. 5, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9 und Nr. 10

geändert § 3 Nr. 5

geändert § 5 Nr. 1a, Nr. 2 und Nr. 3

geändert § 7 Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5

neu eingefügt § 8

aus § 8 wird § 9, geändert, Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4b, Nr. 7 und Nr. 8

aus § 9 wird § 10, geändert Nr. 1 b und Nr. 2

aus § 10 wird § 11, geändert Nr. 4

aus § 11 wird § 12, eingefügt 2. Absatz

aus § 12 wird § 13

aus § 13 wird § 14

Ergänzung § 14 Abs. 2

aus § 14 wird § 15.

angefügt die Jugendordnung für den Fischereiverein Bobingen e.V.

Bobingen, den.....

Für den Fischereiverein Bobingen e.V.

.....  
1. Vorsitzender  
Hans Rabenbauer

.....  
2. Vorsitzender  
Dieter Haase